

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 18. Mai 2011

519. Interpellation von Mario Mariani und Heinz F. Steger betreffend Fonds für Parkplatzersatzabgaben, Verwendung der Mittel. Am 10. November 2010 reichten die Gemeinderäte Mario Mariani (CVP) und Heinz F. Steger (FDP) folgende Interpellation, GR Nr. 2010/464 ein:

Seit längerer Zeit wird in der Stadt Zürich ein Fonds für Parkplatzersatzabgaben (Spezialkonto 3504.570100) geöfnet. Private Grundeigentümer, die die erforderliche Pflichtparkplätze gemäss der aktuellen Parkplatzverordnung nicht erstellen können oder dürfen, müssen gemäss §§ 242-247 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Ersatzabgabe leisten. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist, dass die öffentliche Hand anstelle der Privaten unter- oder oberirdische Sammelanlagen erstellt.

Zu diesen Regelungen ergeben sich die nachstehenden Fragen, um deren Beantwortung der Stadtrat gebeten wird:

1. Für wie viele Fahrzeugabstellplätze wurden im Zeitraum 2000 bis Ende 2009 Ersatzabgaben erhoben? Wie hoch ist der Anteil an den gesamten erstellten Fahrzeugabstellplätzen (bitte Auflistung pro Jahr). Für wie viele Fahrzeugabstellplätze wurden im gleichen Zeitraum Beiträge zurückerstattet?
2. Wie viele Fahrzeugabstellplätze wurden im gleichen Zeitraum durch die Öffentlichkeit erstellt (bitte Auflistung pro Jahr)?
3. Wie gross sind zur Zeit die Mittel des Parkierungsfonds. Bestehen aktuelle Projekte (bitte auflisten mit approximativem Realisierungsjahr), die aus diesem Fonds ganz oder teilweise finanziert werden. Bestehen Fristen, in welchen diese Mittel zweckgebunden für Parkierungsanlagen eingesetzt werden müssen.
4. Kann sich der Stadtrat vorstellen, bei Nichtrealisierung solcher Anlagen Mittel aus diesem Fonds im Einzelfall oder generell zurückzuerstatten?
5. Sind dem Stadtrat Fälle bekannt, wo private Eigentümer die Rückzahlung der Ersatzabgaben beantragt oder gerichtlich verlangt haben?

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Ersatzabgaben und den Ersatzabgabefonds finden sich in §§ 246 und 247 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Danach sind die Gemeinden verpflichtet, die Abgaben in einen Fonds zu legen, der nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden darf.

Die städtische Parkplatzverordnung führt die Einzelheiten näher aus (Art. 15ff. PPV). Gemäss Art. 20 PPV entscheidet der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Gemeinde im Rahmen ihrer in der Gemeindeordnung geregelten Zuständigkeit über die Verwendung der Fondsmittel. Die Anträge stellt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, gestützt auf den Parkraumplan. Dieser wurde zusammen mit dem zugehörigen Bericht mit Beschluss Nr. 614 am 1. März 1995 durch den Stadtrat festgesetzt. Danach dürfen die Mittel, soweit damit Parkraum geschaffen wird, nur zur Schaffung von allgemein zugänglichen Parkplätzen verwendet werden. Bei der Beurteilung ist etwa auf folgende Kriterien abzustellen: Verfügbare Mittel allgemein (d. h. unter Berücksichtigung des Rückforderungsrisikos); Mittelherkunft (Erhebung nach statistischen Zonen); Mangel an genügend geeigneten, bewirtschafteten allgemein zugänglichen Parkplätzen im näheren

Umkreis sowie auf die Zweckmässigkeit der Anlage (geeigneter Standort, vertretbare Kosten).

Die Vorgaben über die Verwendung der Fondsmittel unterstehen dem kantonalen Recht und lassen den Gemeinden nur einen sehr engen Handlungsspielraum. Die Stadt Zürich würde es begrüessen, wenn dereinst auf kantonaler Ebene der Zweck des Ersatzabgabefonds erweitert würde.

Zu Frage 1: Die nachgefragten Daten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Jahr	Anzahl durch Ersatzabgabe abgegoltene Parkplätze	Veränderung der Anzahl privater Parkplätze gegenüber dem Vorjahr (Zahlen aus Statistischem Jahrbuch der Stadt Zürich 2011)	Anzahl Parkplätze, für welche die Ersatzabgaben zurückerstattet wurden
2000	105	*	4
2001	7	+ 884	6
2002	28	- 135	10
2003	9	- 1191	1
2004	6	+ 2360	3
2005	4	- 1761	11
2006	18	- 1351	18
2007	14	- 359	21
2008	17	*	0
2009	14	*	0

Zum besseren Verständnis sind dazu folgende Erläuterungen anzufügen.

Der gefragte Anteil an den gesamthaft erstellten (privaten) Parkplätzen kann nicht ausgewiesen werden. Zahlen zu den jährlich baupolizeilich bewilligten und in der Folge tatsächlich auch erstellten, privaten Fahrzeugabstellplätzen sind nicht erhältlich. Weder das Amt für Baubewilligungen noch das Amt für Städtebau machen entsprechende Erhebungen. In der zweiten Spalte können daher behelfsweise nur die jährlichen Veränderungen netto im Parkplatzbestand aufgeführt werden. Die Zahlen basieren auf den zur Verfügung stehenden Daten aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich. Für die mit * bezeichneten Jahre fehlen Angaben. Die Schwankungen ergeben sich einerseits aus der Neuerstellung von Parkplätzen auf Privatgrund und andererseits aus der Aufhebung solcher. Wird also auf einem Grundstück mit bestehender Parkierung ein Neubau bewilligt, führt dies zuerst zur Aufhebung der bestehenden Parkplätze und später mit dem Neubau zu neuen Parkplätzen. Die jährlichen Schwankungen sind ein Abbild dieser laufenden Entwicklungen. Diese Schwankungen sind im Rahmen der Gesamtzahl aller privaten Parkplätze in der Stadt Zürich (etwa 216 000 im 2007 [das Statistische Jahrbuch liefert über das Jahr 2007 hinaus keine Zahlen]) zu betrachten.

In Bezug auf die für das Jahr 2000 ausgewiesenen 105 durch Ersatzabgabe abgegoltene Parkplätze (zweite Zeile, zweite Spalte) ist anzumerken, dass es sich dabei grösstenteils um Parkplätze handelt, bei denen die Ersatzabgaben aus vorangegangenen Jahren nicht rechtskräftig festgesetzt werden konnten. Die Festsetzung der Ersatzabgabe erfolgt durch das Tiefbauamt gemäss dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten (Abtretungsgesetz, LS 781). Bei den hängigen Verfahren wurde von den Abgabepflichtigen entweder die Anzahl Parkplätze oder die Höhe der Ersatzabgabe angefochten. Die Verfahren konnten erst nach Durchführung von Pilotprozessen und dem Vorliegen eines letztinstanzlichen Entscheids des Bundesgerichtes wieder aufgenommen, aufgearbeitet und abgeschlossen werden. Die Anzahl durch Ersatzabgabe abgegotener Parkplätze für das Jahr 2000 ist darum unter diesem Gesichtspunkt zu relativieren.

In der letzten Spalte ist die Anzahl Parkplätze aufgelistet, für welche die Ersatzabgaben zurückerstattet worden sind. Es handelt sich somit um Parkplätze, die nachträglich real

nachgewiesen werden konnten. Nebst der nachträglichen Erstellung ist auch die Zumietung bestehender Parkplätze möglich. Der Nachweis von Pflichtparkplätzen auf Drittgrundstücken bedarf einer baurechtlichen Bewilligung (vgl. im Übrigen Antwort zu Frage 4).

Was schliesslich die Mittelverwendung anbelangt, wurden bis heute erst in zwei Fällen Beiträge aus Fondsmitteln geleistet. Mit StRB Nr. 3048/1995 hat der Stadtrat die Ausrichtung eines Beitrags von Fr. 966 620.– an die Gemeinschaftsparkierungsanlage Schärrewiese im Zentrum Höngg im Umfang der Erstellungskosten von 17 allgemein zugänglichen Besucherparkplätzen bewilligt. Dieser Beitrag erfolgte als teilweise Abgeltung für das mangels Einkäufen infolge nicht zuteilbarer Pflichtabstellplätze entstandene Defizit. Am 1. April 2009 hat der Stadtrat mit StRB Nr. 435/2009 einen Beitrag von pauschal Fr. 200 000.– an die Parkgarage in der Wohn- und Geschäftsüberbauung A-Park im Zentrum von Albisrieden für zusätzlich notwendige Signalisationen und Einrichtungen für die untere, allgemein zugängliche Parkierungsebene an die Eigentümerin der betroffenen Parkgarage (Baugenossenschaft Zurlinden) gesprochen.

Zu Frage 2: Auch bei den für die Öffentlichkeit, d. h. auf öffentlichem Grund erstellten Parkplätzen basieren die Angaben in der Tabelle unten auf den zur Verfügung stehenden Daten aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich. Ausgewiesen werden kann daher lediglich die Veränderung der Anzahl erstellter öffentlicher Parkplätze gegenüber dem Vorjahr. Für die mit * bezeichneten Jahre fehlen Angaben.

Jahr	Veränderung der Anzahl erstellter öffentlicher Parkplätze gegenüber dem Vorjahr
2001	0
2002	+ 420
2003	+ 4
2004	– 384
2005	– 645
2006	0
2007	– 285
2008	*
2009	*

Zu Frage 3: Per Ende 2010 weist der Ersatzabgabefonds einen Stand von rund Fr. 12 365 000.– auf. Davon steht weniger als ein Drittel, etwa Fr. 3 865 000.– noch unter einem gewissen Rückforderungsrisiko (vgl. Antwort zu Frage 5).

Aktuell sind dem Tiefbauamt keine Projekte bekannt, die ganz oder teilweise mit Fondsmitteln finanziert werden könnten. Die Fondsmittel sind einzusetzen, sobald es die Umstände erlauben (§ 247 Abs. 2 PBG). Konkrete Fristen, in welchen die Mittel zweckgebunden für Parkierungsanlagen eingesetzt werden müssten, existieren nicht.

Zu Frage 4: Die Mittelverwendung ist im kantonalen PBG gesetzlich geregelt. Die Mittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Die Einzelheiten zur Fondsfinanzierung von Parkraum finden sich im Bericht zum Parkraumplan. Die massgeblichen Kriterien sind eingangs unter den Vorbemerkungen kurz skizziert. Der Parkraumplan wird zurzeit überarbeitet. Neben der Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken dürfen die Mittel auch zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden (§ 247 Abs. 1 PBG). In der Stadt Zürich ist der öffentliche Verkehr bereits gut ausgebaut. Zudem erweist sich die kantonale Vorgabe in der Praxis als nur schwer umsetzbar. Es ist praktisch nicht möglich, die Mittel wie gefordert so einzusetzen, dass der Ausbau des öffentlichen Verkehrs explizit den belasteten Grundstücken zugute kommt.

Die Voraussetzungen für die Rückerstattung von geleisteten Ersatzabgaben finden sich in der städtischen Parkplatzverordnung (Art. 18 PPV). Danach haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche die durch Ersatzabgaben abgelösten minimal erforderlichen

Abstellplätze später vollständig oder teilweise beschaffen, innert zehn Jahren Anspruch auf (anteilmässige) Rückerstattung der seinerzeit geleisteten Ersatzabgabe (ohne Zins).

Eine einzelfallweise oder generelle Rückerstattung ausserhalb dieser für den Stadtrat bindenden Vorgaben fällt daher ausser Betracht.

Zu Frage 5: Ja, gestützt auf Art. 18 PPV wurde in 74 Fällen auf Antrag der Grundeigentümerschaft die geleistete Ersatzabgabe zurückerstattet. Ferner wurden in zwei Fällen Beiträge ausgerichtet (vgl. dazu Antwort zu Frage 1).

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy